

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2010

erp-Verkehrsprogramm

Ziele

Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch zur Entlastung des österreichischen Straßennetzes sind Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder auf die Binnenschifffahrt vordringlich und sollen daher entsprechend gefördert werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmungen mit Standort in Österreich (das heißt, Unternehmen mit eingetragenem Sitz oder eingetragener Niederlassung in Österreich).

Förderungsfähige Projekte

Investitionen von Verkehrsunternehmungen (Spezialeinrichtungen für den kombinierten und intermodalen Verkehr), die einen Beitrag zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene oder auf das Schiff leisten. Dabei soll auch die Anwendung neuer Technologien bzw. die Umsetzung von Erkenntnissen der Forschung und Entwicklung im Bereich der Transportlogistik Berücksichtigung finden. Daneben kann unter berücksichtigungswürdigen Umständen die Optimierung der Kapazitätsauslastung auch Ansatz für eine Förderung sein.

Förderungsfähige Kosten

- Erwerb von Spezialcontainern für den Land- und Binnenverkehr (keine Hochseecontainer)

- Ankauf von Spezialwaggons, Spezialfahrzeugen, etc. für den intermodalen Verkehr
- Wechselaufbauten, verladetaugliche Adaptierungen an Fahrzeugen, etc.
- Investitionen im Bereich neuer Technologien (Gefahrgutverfolgungssystem, Verkehrstelematik, Logistiksysteme, Umschlags- und Verladetechnologien, etc.)

Nicht förderungsfähige Kosten

- Erwerb von Grundstücken (inklusive Aufschließung) und Baulichkeiten
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; Reparaturen aller Art
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Garagen, Bahnanschlüssen, Haustankstellen sowie von Lagerhallen und Lagerflächen, die nicht unmittelbar für die Durchführung des intermodalen Verkehrs erforderlich sind
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Lieferwagen und Spezialfahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art, ausgenommen kombiverkehrsfähiges Equipment sowie innerbetriebliche Transportgeräte)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis maximal EUR 4 Mio. pro Projekt und Jahr.

Der Förderwerber hat zu den gesamten Investitionskosten eine Eigenfinanzierung in der Höhe von mindestens 25 % aus selbst aufzubringenden Eigenmitteln und allfälligen sonstigen Mitteln (Bankkrediten etc.) beizusteuern. Die Finanzierung des Projektes, einschließlich der Eigenmittel und der sonstigen Mittel, ist detailliert darzustellen.

Der Barwert des erp-Kredites (Bruttosubventionsäquivalent) kann, bezogen auf die förderungsfähigen Kosten maximal 20 % betragen.

erp-Kreditkonditionen

Ausnutzungszeitraum	Kreditlaufzeit	davon Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
1/2 Jahr	6 Jahre	bis 2 Jahre	4 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „erp-Kreditkonditionen“.

Kumulierungsbestimmungen

Falls zusätzlich zum erp-Kredit eine weitere Förderung für ein Projekt gewährt wird, dann ist der kumulierte Barwert der Gesamtförderung (Bruttosubventionsäquivalent) für das Vorhaben zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die maximal zulässige Förderungsintensität von 30 % (brutto) nicht überschreiten

Zusätzliche allgemeine Bestimmungen für erp-Verkehrskredite

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.